

Interdisziplinäre Frühförderung (IFF)

Zur Herausforderung der Umsetzung eines klugen Gedankens

Gesetzliche Grundlagen

SGB IX:

§ 26 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation [...]

(2) Leistungen zur **medizinischen Rehabilitation** umfassen insbesondere [...] Früherkennung und Frühförderung **behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder** [...]

§ 30 Früherkennung und Frühförderung

(1) Die medizinischen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 umfassen auch

1. die **medizinischen Leistungen** der mit dieser Zielsetzung fachübergreifend arbeitenden Dienste und Einrichtungen,
2. **nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen** und die Beratung der Erziehungsberechtigten [...]

Leistungen nach Satz 1 werden als **Komplexleistung** in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen (§ 56) erbracht. [...]

(3) Zur Abgrenzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen und der sonstigen Leistungen dieser Dienste und Einrichtungen, zur Übernahme oder Teilung der Kosten zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern, zur Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte sowie zur Finanzierung werden **gemeinsame Empfehlungen** vereinbart [...]

FrühV

§ 2 Früherkennung und Frühförderung Leistungen nach § 1 umfassen

1. Leistungen zur **medizinischen Rehabilitation** (§ 5) und
2. **heilpädagogische Leistungen** (§ 6).

Die erforderlichen Leistungen werden unter Inanspruchnahme von fachlich geeigneten **interdisziplinären Frühförderstellen** und sozialpädiatrischen Zentren unter Einbeziehung des sozialen Umfelds der Kinder ausgeführt. [...]

§ 3 Interdisziplinäre Frühförderstellen

[...] um in **interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften** eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. [...]

§ 5 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

(1) Die im Rahmen von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 30 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Früherkennung und Frühförderung zu erbringenden medizinischen Leistungen umfassen insbesondere [...]

3. Heilmittel, insbesondere [...] **Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie** [...]

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch die **Beratung** der Erziehungsberechtigten [...]

§ 7 Förder- und Behandlungsplan

(1) Die interdisziplinären Frühförderstellen und die sozialpädiatrischen Zentren stellen die nach dem **individuellen Bedarf zur Förderung und Behandlung** voraussichtlich erforderlichen Leistungen nach §§ 5 und 6 in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in einem interdisziplinär entwickelten **Förder- und Behandlungsplan** schriftlich zusammen [...]. Der Förder- und Behandlungsplan wird entsprechend dem Verlauf der Förderung und Behandlung angepasst, spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten [...].

(2) Der Förder- und Behandlungsplan kann auch die Förderung und **Behandlung in einer anderen Einrichtung**, durch einen Kinderarzt oder die **Erbringung von Heilmitteln** empfehlen.

§ 8 Erbringung der Komplexleistung

(1) Die zur Förderung und Behandlung [...] erforderlichen Leistungen werden [...] auf der Grundlage des Förder- und Behandlungsplans **zuständigkeitsübergreifend als ganzheitliche Komplexleistung** erbracht. [...]

Landesrahmenempfehlungen

Je nach Bundesland spezifisch!

Abgrenzung & Indikationsstellung

Indikation: behindert oder von Behinderung bedroht!

medizinische UND heilpädagogische Leistungen

Ausgestaltung ist Ländersache

→ Umsetzung in den Ländern

„IFF“: ein Team aus Therapeuten und Pädagogen

Die Position des dbI

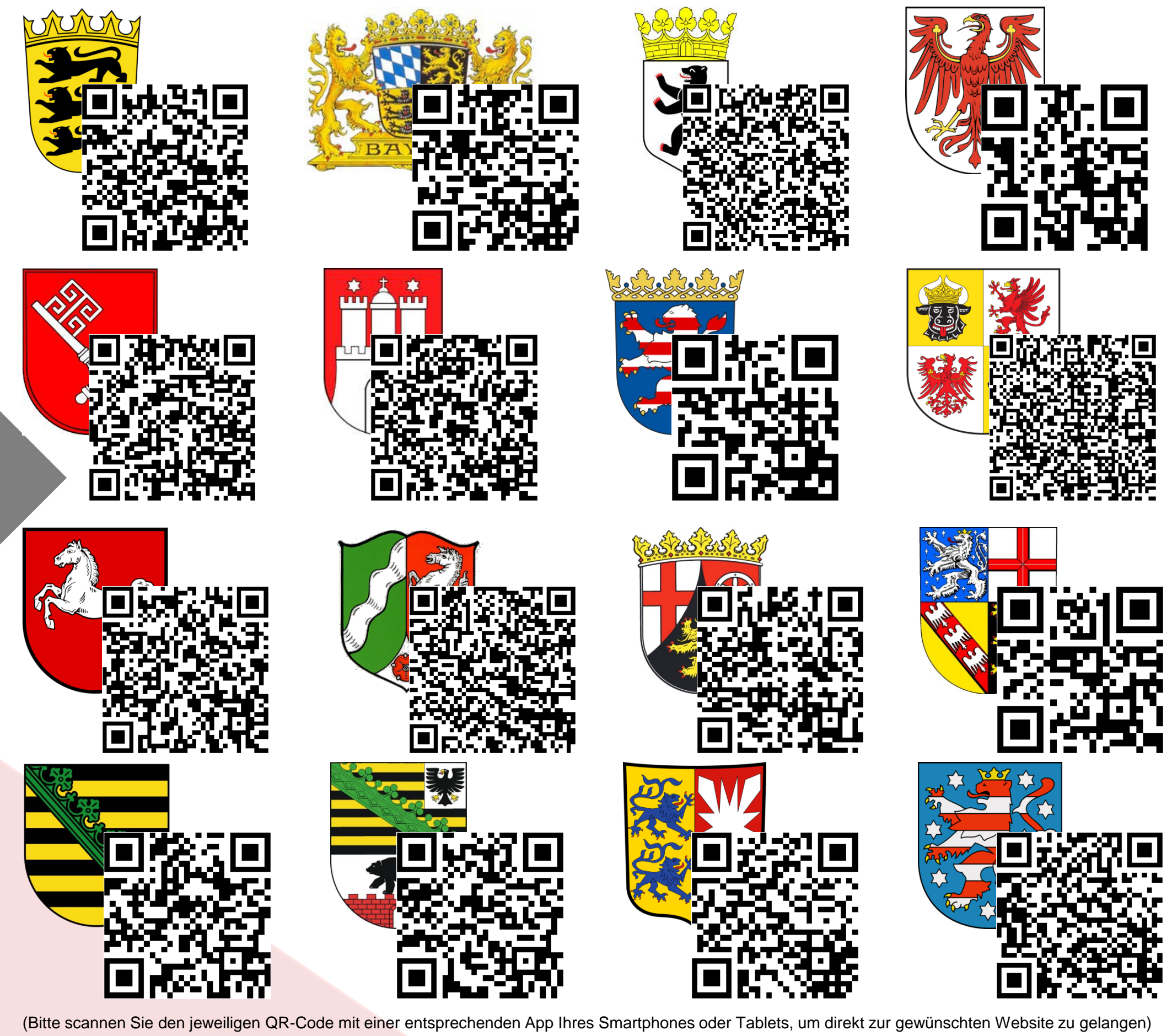
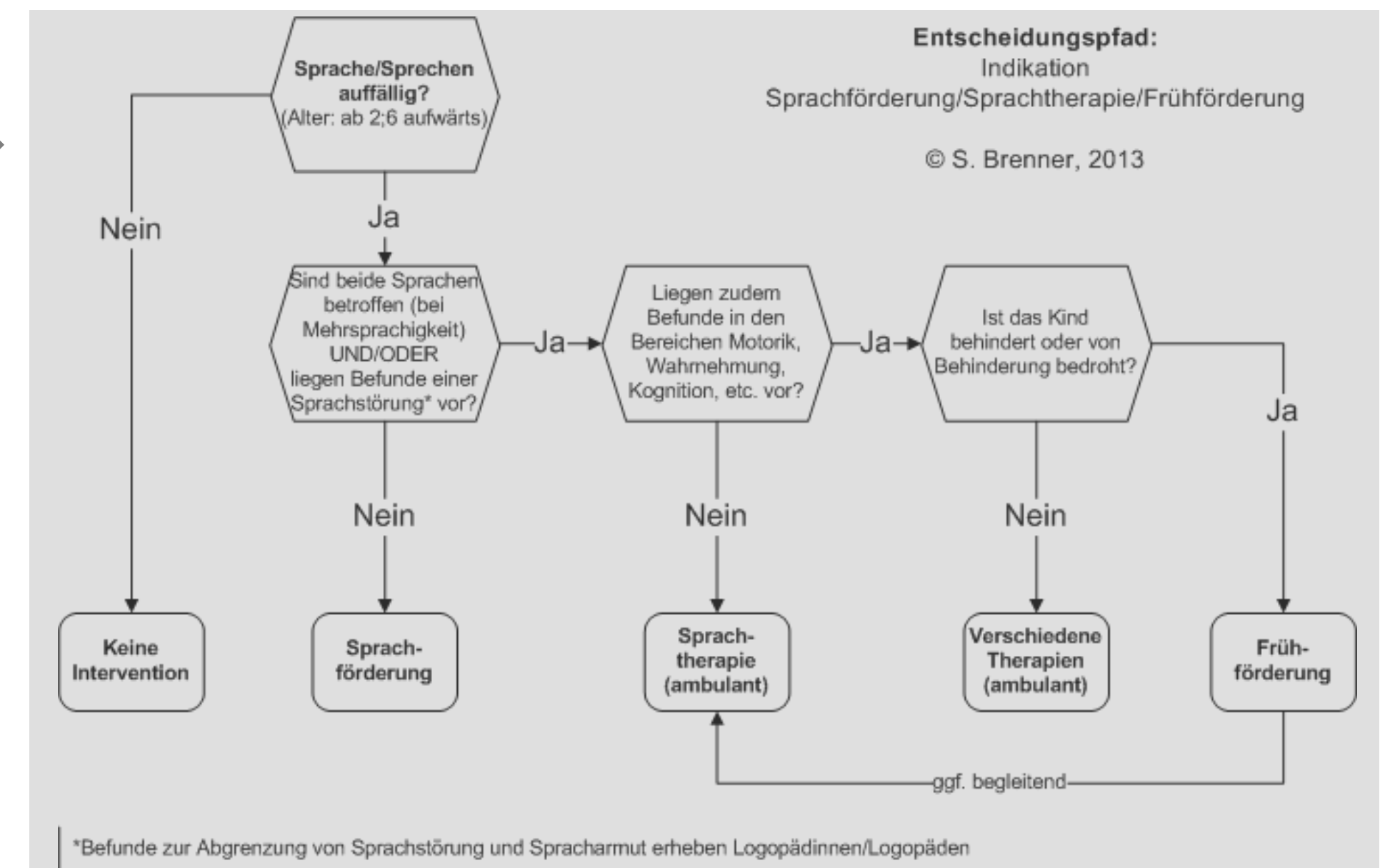
Logopädie ist ausdrücklich vorgesehen

FuB regelt Aufteilung und Umfang der Leistungen

Parallele ambulante Behandlung ist möglich!

→ wenn...

Enge Teamarbeit erforderlich!



(Bitte scannen Sie den jeweiligen QR-Code mit einer entsprechenden App Ihres Smartphones oder Tablets, um direkt zur gewünschten Website zu gelangen)

- ▶ **Niedergelassene Pädiater beziehen LogopädInnen in die Indikationsstellung mit ein (Entscheidung Sprachförderung/Sprachtherapie/Frühförderung)!**
- ▶ **Niedergelassene Pädiater verordnen Leistungen, die die IFF nicht erbringt, zusätzlich ambulant!**
- ▶ **In jede IFF gehört ein/e fest angestellte LogopädIn!**
- ▶ **LogopädInnen sind an der interdisziplinären Diagnostik beteiligt!**
- ▶ **Die Erstellung und Revision des FuB sind Teil der vergüteten Arbeitszeit!**
- ▶ **Regelmäßig stattfindende Teamsitzungen, Supervisionen und Fallbesprechungen sind Teil der vergüteten Arbeitszeit!**
- ▶ **Die erforderliche Dokumentation ist Teil der vergüteten Arbeitszeit!**

- ▶ ...diese nicht im Rahmen der Frühförderung erbracht wird
- ▶ ...eine weitere Diagnose vorliegt, die nicht Gegenstand der Frühförderung ist
- ▶ ...die Frühfördereinrichtung die notwendige Therapie nicht erbringen kann, obwohl diese im Behandlungsplan vorgesehen ist

▶ **Weitere Informationen:**
www.dbI-ev.de → Service → Shop → dbI-Publikationen →

Frühförderung - Grundlagen, Musterverträge, dbI-Position
 Artikelnummer: 0115
 ▶ **kostenloser PDF-Download (nur für Mitglieder)**

Bestellen
 Preis dbI-Mitglieder: kostenlos
 Preis Nicht-Mitglieder: 2,00 € Menge: 1

▶ **in den Warenkorb**

